

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Kraul & Wilkening u. Stelling GmbH, Hannover

GAA Hannover v. 6.1.2021 — H 029022438 / H 18-179 —

Die Firma Kraul & Wilkening u. Stelling GmbH, Lohweg 39 in 30559 Hannover, hat mit Schreiben vom 22.11.2018, vollständig überarbeitet eingereicht am 11.11.2019, die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Anlage, die der Lagerung von Flüssigkeiten dient, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben (hier: Alkohollager I und II) und einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen am Standort in 30559 Hannover, Lohweg 39, Gem. Anderten, Flur 7, Flurstücke 12/3, 12/4, 12/5, 12/6, 18/2, 18/4, 18/5, 46/1, 46/2, 46/3 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist u. a.:

- Erhöhung des Fassungsvermögens des Alkohollagers I und II von 18.657 t auf 25.000 t (es erhöht sich ausschließlich das Fassungsvermögen des Alkohollagers II)
 - Errichtung weiterer Füll- und Entleerstellen (BE 2)
 - Errichtung einer neuen Zufahrt (BE 1)
 - Errichtung neuer Stellplätze für PKW (BE 1)
 - Errichtung neuer Stellplätze für LKW (BE 1)
 - Errichtung einer Kesselwagen-Füll- und Entleerstelle im Verbund (BE 2)
 - Errichtung einer zweiten Waage (BE 1)
 - Errichtung neuer Rohrbrücken (BE 7)

Im Zuge dieser Maßnahmen wird es zu weiteren Flächenversiegelungen kommen.

- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von gefährlichen Abfällen von 810 t auf 4.860 t

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.2.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 ff. UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 ist für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles folgendes Prüfprozedere erforderlich:

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und die Prüfung kann mit einem negativen Ergebnis beendet werden. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG (aufgeführte Schutzkriterien) vorgenommen worden ist. Die vorgelegten Unterlagen entsprachen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Es befinden sich verschiedene Schutzgebiete in einem Radius von 1.000 m um den Anlagenstandort. Es handelt sich dabei unter anderem um ein FFH-Gebiet („Mergelgrube bei Hannover“ (DE-3625-332)) in etwa 200 m Entfernung und ein Naturschutzgebiet („Mergelgrube bei Hannover“ (HPC I)) in etwa 200 m Entfernung. Dieses ist identisch mit dem o. g. FFH-Gebiet. Geschützte Landschaftsbestandteile sind im nahen Umfeld nicht ausgewiesen. Der nächste geschützte Landschaftsbestandteil „Südwestteil der Mergelgrube Germania I“ (GLB H-S 00003) liegt ca. 500 m südlich des Standortes. Die nächsten gesetzlich geschützten Biotop umfassen das Stillgewässer sowie Ried- und Röhrlichtkomplexe im nördlich gelegenen FFH-Gebiet „Mergelgrube bei Hannover“ (DE-3625-332). Das Biotop 3724007 befindet sich circa 920 m südöstlich des Standortes.

Es ist keine zusätzliche Betroffenheit der Schutzgebiete zu erwarten, da sich am Standort bereits industrielle Nutzung befindet. Die geplante Erweiterung wird voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgebiete haben.

Weitere Schutzgebiete, wie beispielsweise EU-Vogelschutz- und Landschaftsschutzgebiete sind im nahen Umfeld nicht ausgewiesen. Naturdenkmäler sind ebenfalls im nahen Umfeld nicht vorhanden.

Weiterhin wurde seitens der beteiligten Behörden nicht geltend gemacht, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG der Realisierung des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten entgegenstehen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Als Ergebnis der ersten Stufe der Prüfung war damit festzustellen, dass eine UVP-Pflicht für das Vorhaben nicht besteht. Somit konnte die zweite Stufe der Vorprüfung (eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) entfallen.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.